

Schlagzeile:
Verfassungswidriges Vorgehen Jelzins
völkerrechtsgemäß

Fakten:

Die Auflösung des Kongresses der Volksdeputierten durch Präsident *Jelzin* und die anschließende Zuspitzung des Machtkampfes zwischen Kongress und Präsident hat in Moskau zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen geführt. Sie wurden gestern gewaltsam durch einen Sturm präsidententreuer Truppen auf den Sitz des Volkskongresses blutig beendet. Gegenpräsident *Ruzkoj* und Parlamentsvorsitzender *Chasbulatow* wurden inhaftiert. (SZ vom 5.10.1993)

Kommentar:

Die Krise in Moskau wurde durch das Dekret Präsident *Jelzins* vom 21. 10. 1993 ausgelöst, die legislativen, administrativen und kontrollierenden Funktionen des Kongresses der Volksdeputierten und des Obersten Sowjets auszusetzen, keine Sitzungen mehr einzuberufen und die Kompetenzen des Gremiums aufzuheben. Diese Festlegungen des Präsidenten widersprachen offenkundig Artikel 121 der Verfassung der Russischen Föderation. Nicht zu Unrecht wurden die Maßnahmen *Jelzins* als Staatsstreich - ein gegen die geltende Verfassung vollzogener Umsturz - bezeichnet.

Das Völkerrecht nimmt grundsätzlich zu solchen inneren Entwicklungen in einem Staat keine Stellung. Es bevorzugt auch keine spezielle Staatsform, sondern akzeptiert Diktaturen und Demokratien in gleicher Weise. Selbst für die Mitgliedschaft in der UNO bedarf es keiner demokratischen Staatsordnung, sondern lediglich des friedliebenden Charakters eines Staates. Im Nikaragua-Urteil unterstrich der Internationale Gerichtshof 1986 nochmals ausdrücklich, dass die Souveränität des Staates nicht aus der Befolgung irgendeiner politischen Doktrin herrühre. Die Staatenpraxis bestätigt dies vielfach. So war die Zielstellung des Zweiten Golfkrieges nicht die Schaffung eines demokratischen Staates Kuwait,

sondern die Beendigung der irakischen Aggression. Folglich wurde nach dem Krieg dieselbe, westlichen Demokratievorstellungen nicht entsprechende autoritäre Regierung in Kuwait wiedeingesetzt, die vorher schon Menschenrechte verletzt hatte. Auch der Nachbarstaat Saudi-Arabien bekennt ausdrücklich, dass nach seiner Auffassung Demokratie und Islam nicht zusammenpassen. Deshalb entscheide man sich für eine undemokratische Regierungsform.

Hinsichtlich Russlands ist jedoch eine andersgelagerte völkerrechtliche Situation festzustellen. So kann Präsident *Jelzin* hinsichtlich seiner Maßnahmen durchaus auf Rückendeckung durch internationale Dokumente verweisen. Russland gehört nämlich der KSZE an und die KSZE-Mitglieder haben sich mit der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 ausdrücklich zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet. Es heißt dort: "*Demokratische Regierung gründet sich auf den Volkswillen, der seinen Ausdruck in regelmäßigen, freien und gerechten Wahlen findet.*"

Die KSZE hat bislang aufgrund der vielen Krisen in Europa wenig getan, um diese *politische* Verpflichtung tatsächlich durchzusetzen. Sie versteht sich aber zunehmend als "*Wertegemeinschaft*", wie der Außenministerrat im Dezember 1992 in Stockholm unterstrich. Das Bekenntnis zur Charta von Paris als Grundlage der Regionalorganisation KSZE und die Unterstützung *Jelzins* durch die Mehrzahl der KSZE-Staaten in dem innerrussischen Machtkampf um freie Wahlen lassen durchaus den Schluss zu, dass die Verpflichtung zur Schaffung demokratischer, auf freien Wahlen gründenden Staatsordnungen für die KSZE-Staaten bereits *Völkergewohnheitsrecht* ist.

Jelzin kann sich bei seinem "Verfassungsbruch" also darauf berufen, dass der nunmehr entmachtete Volkskongress, der 1990 gebildet wurde, nicht aus demokratischen Wahlen hervorgegangen ist. Insofern stand er völkerrechtliche Verpflichtungen Russlands entgegen. Die Ankündigung von Wahlen und die Schaffung einer neuen Verfassung ist dazu geeignet, völkerrechtsgemäße Zustände in Russland herzustellen.